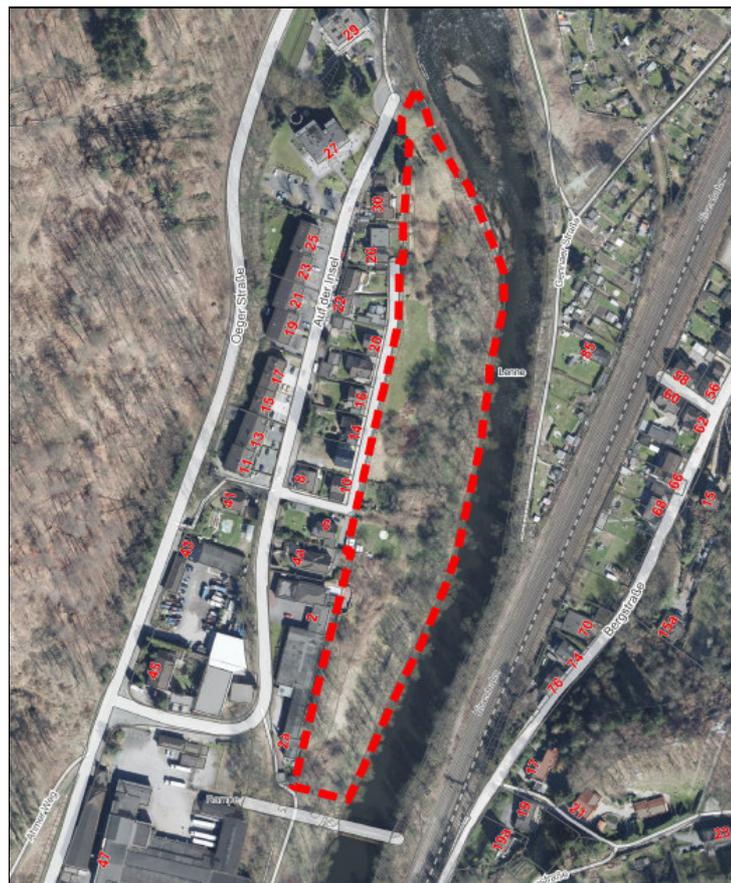


BEGRÜNDUNG (Teil A)

zum Bebauungsplan Nr. L 35
„Letmathe - Auf der Insel“
2. Änderung nach § 2 BauGB

-ENTWURF-



bearbeitet durch:

**Bereich 61 - Städtebau
Abteilung 61-2 - Städtebauliche Planung
Annett Schwarz**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	3
2.	Bestandssituation	3
2.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2.2	Lage im Stadtgebiet - Geländebeziehungen	3
2.3	Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur	3
2.4	Vorhandene Vegetation im Geltungsbereich	4
2.5	Geologie	4
2.6	Klima	4
2.7	Boden	4
2.8	Grundwasser	4
2.9	Altlasten	4
2.10	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet	5
2.11	Störfallbetriebe	5
2.12	Kampfmittelfreiheit	6
3.	Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanung	6
3.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
3.2	Bebauungsplan	6
3.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
4.	Umweltprüfung	6
5.	Städtebaulicher Entwurf	7
5.1	Städtebauliches Konzept	7
5.2	Prüfung von alternativen Trassenführungen	7
5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	11
6.	Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6.1	Verkehrsfläche	12
6.2	Entwässerung	12
7.	Artenschutzrechtliche Belange	12
7.1	Gesetzliche Grundlagen	12
7.2	Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung	12
7.3	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung	13
8.	Belange des Klimaschutzes	13
9.	Hinweise	14
9.1	Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Erdaushub	14
9.2	Bodenschutz	14
9.3	Bodendenkmäler	14
9.4	Kampfmittelbeseitigungsdienst	14
9.5	Artenschutz	15
9.6	Baumschutzsatzung	15
9.7	Natur- und Landschaftsschutz	15
10.	Städtebauliche Daten und Flächenbilanzierung	15

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Änderung des Bebauungsplans

Der seit dem 28.04.1972 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. L 35 „Auf der Insel“ soll in einem Teilbereich gem. § 2 BauGB geändert werden.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Straße „Auf der Insel“ entlang der Lenne. Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwegeverbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Der Lenneradweg soll auf dem Iserlohner Stadtgebiet planungsrechtlich in drei Abschnitten gesichert werden:

- *Abschnitt – Wegtrasse zwischen Lasbeck und Letmathe*
Der nördliche Bereich dieses Abschnitts wird planungsrechtlich gesichert über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 366/1 „Lenneradweg - Abschnitt Lasbeck – Letmathe) nördlicher Teil.
- *2. Abschnitt – Lennepromenade Letmathe*
Dieser Bereich wird planungsrechtlich gesichert über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 379 „Lenneradweg – Abschnitt Promenade Letmathe“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379.
- *3. Abschnitt – Wegtrasse zwischen Letmathe und Stadtgrenze Hagen*
Dieser Abschnitt soll planungsrechtlich gesichert werden über die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“ (nördlicher Teil) sowie über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße“ (südlicher Teil).

Aufgrund der südlichen Anbindung des Fuß- und Radwegs an die Straße „Auf der Insel“ ist es notwendig, den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 260 geringfügig nach Norden zu erweitern und den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 entsprechend zurückzunehmen. Die Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend angepasst.

2. Bestandssituation

2.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 umfasst die zukünftige Trasse des geplanten Fuß- und Radweges sowie die angrenzenden öffentlichen Grünflächen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt im Norden und Osten durch die Lenne, im Westen durch die Grundstücke „Auf der Insel 2a – 30“ und im Süden die Flurstücke 345 und 488 Flur 17, der Gemarkung Letmathe. Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Flurstück 368 der Flur 17 der Gemarkung Letmathe.

2.2 Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt südlich im Stadtteil „Letmathe“, südwestlich des Ortsteils „Genna“. Der geplante Fuß- und Radweg bildet mit seiner Realisierung ein weiteres Bindeglied in der Optimierung des überregionalen Radwegenetzes der Lenneroute des Märkischen Kreises.

2.3 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur

Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 22.476 m².

Die im Plangebiet liegende Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Iserlohn.

2.4 Vorhandene Vegetation im Geltungsbereich

Es ist geplant, die Trasse in den vorhandenen, teilweise mit Klein- und Großgehölzen bewachsenen Grünflächenbereich zwischen Lenne und der Straße „Auf der Insel“ zu realisieren. Im nördlichen Bereich des Trassenverlaufs soll sich der Lenneradweg östlich parallel in direkter Nachbarschaft zur vorhandenen Straße „Auf der Insel“ erstrecken, im weiteren südlichen Verlauf soll der geplante Fuß- und Radweg mittig in der öffentlichen Grünfläche liegen.

Die vorhandene Vegetation setzt sich aus typischer Uferbegleitvegetation sowie Gehölzen der Ruderalvegetation, Vorkommen von Neophyten, Gartenpflanzen durch Gartennutzung, Stickstoffzeigern und Brombeeraufwuchs zusammen.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als Biotopverbundfläche aufgenommen.

2.5 Geologie

Das Plangebiet befindet sich an der Nordflanke des Remscheider-Altenaer Sattels und gehört zum nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges.

Geologisch handelt es sich bei den untersten Einheiten um Festgestein und seine Verwitterungsprodukte. Die älteste Einheit bildet der Verwitterungshorizont des anstehenden Tonsteins. Dieser wird lokal als Adorf-Schicht (Ober-Devon) bezeichnet.

2.6 Klima

Das Plangebiet liegt in einer gemäßigten Klimazone.

Mikroklimatisch ist das Baugebiet geprägt durch ein relativ ausgeglichenes Klima, welches aufgrund der überwiegend gehölzbewachsenen Böschungen, mit erhöhter Luftfeuchtigkeit, dem Klimatop „Wald“ entspricht. Zudem wird es beeinflusst durch die im Süden angrenzende Lenne. Für das Gewässerklima der Lenne sind geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit charakteristisch.

2.7 Boden

Für das Plangebiet sind semiterrestrische Braune Auenböden charakteristisch. Dieser Bodentyp wird geprägt von einem starken Grundwassereinfluss, zeitweiliger Überflutung sowie starken Grundwasserschwankungen. Im Plangebiet überwiegt der schluffig-lehmige Auenboden, nur in einem schmalen Streifen in Ufernähe ist lehmiger Sand vorzufinden.

2.8 Grundwasser

Da es sich bei den Böden im Plangebiet um typische Auenböden im Überschwemmungsgebiet der Lenne handelt, ist von geringen Grundwasserflurabständen auszugehen. Auenböden zeichnen sich durch mittlere bis hohe Durchlässigkeit aus, sodass in hohem Maße Versickerung stattfinden kann.

2.9 Altlasten

Im Rahmen der Aufstellung eines Baugebietes ist beim Vorliegen konkreter Hinweise auf Altlasten eine Nachforschungspflicht gegeben. Daraus ergibt sich eine Kennzeichnungspflicht gemäß dem Baugesetzbuch von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten.

Nach Einsichtnahme in das Altlastenkataster des Märkischen Kreises, ergeben sich keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

2.10 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lenne und damit in einem Bereich der als Vorranggebiet eingestuft ist, in welchem die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse sind dennoch möglich, wenn eine Erhöhung des Schadenspotentials nicht zu befürchten ist und kein Verlust des Retentionsraums innerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgt.

Der Bau des Radweges und der Straße im Überschwemmungsgebiet bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die wasserrechtliche Genehmigung wird erteilt, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und
- der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn
- die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die Hochwasserrückhaltung wird durch das Verfahren nicht beeinträchtigt. Durch die Realisierung des Fuß- und Radweges ist der Retentionsraum nicht betroffen, er wird durch die Planung nicht verkleinert. Die Planung wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises abgestimmt.

Eine nachteilige Veränderung des Wasserabflusses und des Wasserstandes bei Hochwasser ist nicht gegeben, der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt. Das Verfahren nach § 113 Landeswassergesetz (LWG) wird durchgeführt.

Zudem wird eine dem Hochwasser angepasste Bauweise -Ausführung der Decke der Radtrasse in Asphalt- gewählt. Immer wieder wird die Verwendung von Asphalt beim Bau von Fuß- und Radwegen mit der Begründung abgelehnt, dass Asphaltwege eine besonders hohe Versiegelungswirkung hätten. Eine Studie der Mecklenburg-Vorpommerschen Landesregierung kommt zu einem anderen Ergebnis:

„...Radwege mit asphaltierter (gebundener) Deckschicht stellen keine Versiegelung der Landschaft dar. Radwege mit ungebundenen Materialien wie Splitt, Schotter, Sand oder Brechgut aus Abrissobjekten sind keine ökologisch begründbaren Alternativen...“

In ökologisch sensiblen, offenen Bereichen kann durch helle Farbbeimischungen der Grad der Aufheizung, der hauptsächlich von der Helligkeit der Oberfläche abhängt, stark vermindert werden.

2.11 Störfallbetriebe

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des Gefahrenbereiches der in Iserlohn vorhandenen Störfallbetriebe. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich dieser Problematik ist nicht erforderlich.

2.12 Kampfmittelfreiheit

Vor Beginn eines Bauvorhabens muss generell die Kampfmittelfreiheit gem. § 16 BauO NRW nachgewiesen werden.

Von der Bezirksregierung Arnsberg wurde folgende Stellungnahme mit Schreiben vom 16.01.2019 (AZ: 59-08-36601) zu der Luftbildauswertung des Bereichs des geplanten Fuß- und Radwegs abgegeben:

„...Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Dabei wurde hinsichtlich der beantragten Fläche festgestellt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt...“

3. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanungen

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Grünfläche dar. Aufgrund der geplanten Nutzung als Fuß- und Radweg in einer Grünfläche stimmt die Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets mit den Festsetzungen im Bebauungsplan überein.

3.2 Bebauungsplan

Der Änderungsbereich setzt im Bebauungsplans Nr. L 35 öffentliche Grünfläche fest. Zusätzlich ist im nördlichen Bereich der Grünfläche als Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgesetzt.

3.3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der verbindliche Regionalplan für den Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum/Hagen" (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) weist den Planbereich als "Allgemeiner Siedlungsbereich" aus.

Die geplante Radwegetrasse befindet sich zwar im Zuständigkeitsbereich des rechtsgültigen Landschaftsplans (LP) Nr. 4 "Iserlohn" (Märkischer Kreis), die betroffenen Flächen liegen aber außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans.

4. Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet den gesonderten Teil B der Begründung.

5 Städtebaulicher Entwurf

5.1 Städtebauliches Konzept

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Straße „Auf der Insel“ entlang der Lenne.

Im nördlichen Bereich des Trassenverlaufs soll sich der Lenneradweg östlich parallel in direkter Nachbarschaft zur vorhandenen Straße „Auf der Insel“ erstrecken, im weiteren südlichen Verlauf soll der geplante Fuß- und Radweg im Plangebiet mittig in der öffentlichen Grünfläche liegen. Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lenne.

Die Änderung des Bebauungsplans wird lediglich Festsetzungen zum Fuß- und Radweg sowie die angrenzenden Grünflächen enthalten.

5.2 Prüfung von alternativen Trassenführungen

Die Stadt Iserlohn ist bereits seit 1996 Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ (kurz: AGFS) und hat sich mit dieser Mitgliedschaft verpflichtet, sowohl den Fuß- als auch den Radverkehr schwerpunktmäßig zu fördern.

Erst durch attraktive und verkehrssichere Angebote in der Radverkehrsinfrastruktur wird die Motivation zum Umsteigen aufs Rad erhöht, das gesamte städtische Verkehrssystem entlastet und ein Gewinn an Lebensqualität erzielt.

Hinsichtlich der Lage des künftigen Fuß- und Radwegs im Bereich „Auf der Insel“ fanden am 15.10.2018 und 03.06.2019 Abstimmungstermine mit der Verwaltung, dem Märkischen Kreis und dem Umweltbeirat des Märkischen Kreises statt. Dabei wurden verschiedene Trassenführungen diskutiert und untersucht. Die Trassenvarianten wurden gemäß einzelner Kriterien gegeneinander abgewogen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Trassenvarianten:

1. Führung des Radwegs im Bereich der Verkehrsfläche „Auf der Insel“
2. Trassierung im Bereich der Lenneau
3. Trassierung östlich, parallel zur Straße „Auf der Insel“ in der öffentlichen Grünfläche

Um die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen wurden folgende Einzelkriterien in die Untersuchung eingebunden:

- Lage
- Attraktivität
- Nähe zur Lenne / Erlebbarkeit
- Verkehrssicherheit
- Flächenversiegelung
- Eingriff in Natur und Landschaft
- Artenschutz

Trassenvariante 1: Führung des Radwegs im Bereich der Verkehrsfläche „Auf der Insel“

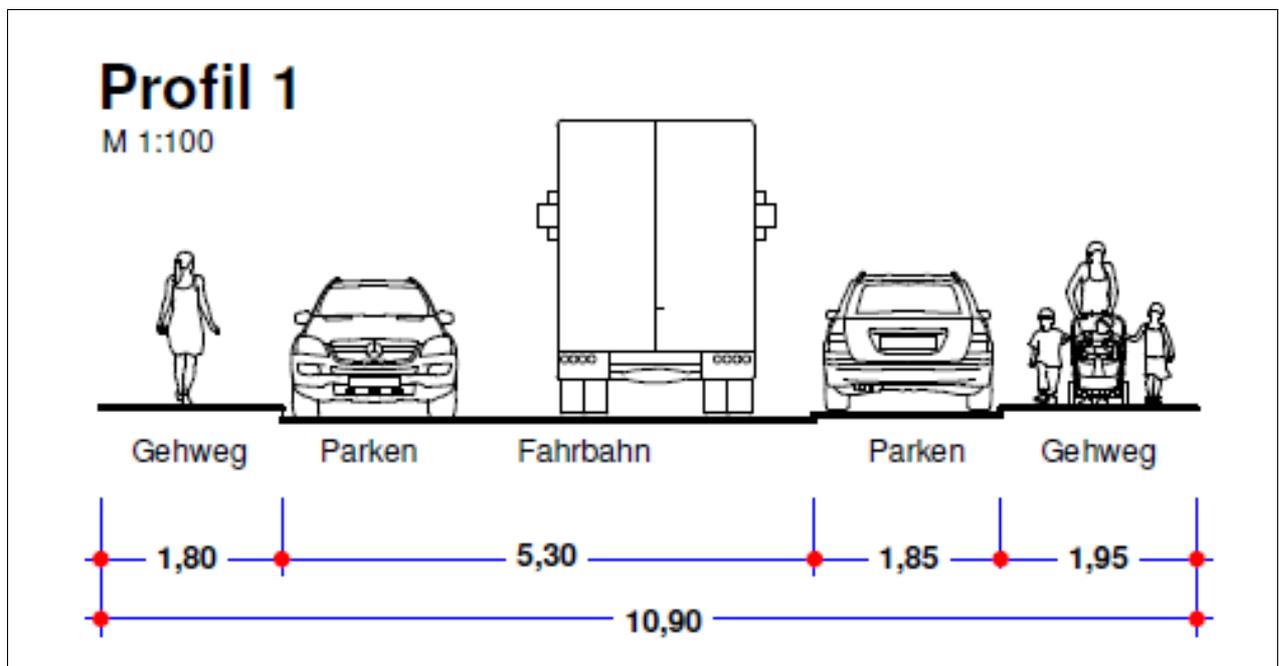
Bei dieser Variante wird der Lenneradweg direkt über die vorhandene Verkehrsfläche „Auf der Insel“ geführt.

Positiv:

- keine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig
- ein Eingriff in Natur und Landschaft wird vermieden

Negativ:

- Lage im Bereich der bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche, damit kein flussbegleitender Streckenverlauf
- Erlebbarkeit der Lenne ist nicht gegeben
- begrenzter Verkehrsraum auf der Straße
- Mitbenutzung der Straße „Auf der Insel“ schafft Konflikte mit dem motorisierten Verkehr
- stellt keinen attraktiven Streckenverlauf dar, damit besteht das Problem der eingeschränkten Akzeptanz zur Nutzung durch Radfahrende
- die Lenne ist nur eingeschränkt erlebbar
- Trasse ist für den Fuß- und Radfahrer nicht verkehrssicher da:
 - längs und senkrecht zur Straße besteht ein sehr hoher Parkbedarf
 - zahlreiche beidseitige Ein- und Ausfahrten zu Privatstellplätze und Garagen
 - aufgrund des engen Verkehrsraums kann es zu deutlichen Beeinträchtigungen und Sicherheitseinbußen für Radfahrende kommen
 - Sicherheitseinbußen auch für Fußgänger durch zu schmale Gehwege und –bedingt durch Zufahrten- ständig wechselnde Höhenunterschiede



Vorhandener Querschnitt der Verkehrsfläche „Auf der Insel“

Positiv:

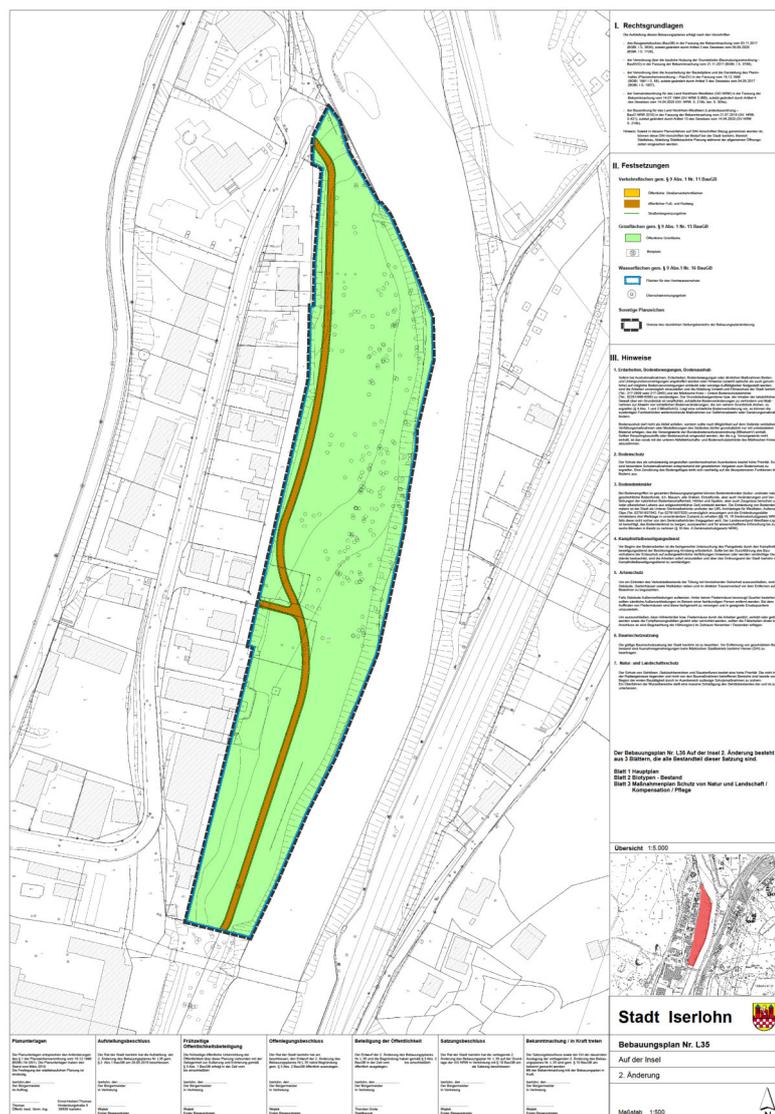
- flussbegleitender, attraktiver Streckenverlauf des Fuß- und Radwegs
- kein Konfliktpotential mit dem motorisierten Verkehr,
- Strecke ist verkehrssicher, da kein Begegnungsverkehr zwischen Radfahrenden und Kfz-Verkehr möglich ist
- durch die unmittelbare Nähe Erlebbarkeit von Landschaft und Lenne gegeben

Negativ:

- Lage im wertvollen und sensiblen Bereich der Lenneau
- zusätzliche Flächenversiegelung erforderlich
- Eingriff in einen ökologisch, funktionsfähigen Auenbereich (Gehölzrodungen im Auenbereich)
- Erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz bestehen (siehe ASP 1)
- Trasse liegt im Überschwemmungsgebiet der Lenne - Hochwassergefahr

Trassenvariante 3: Führung des Radwegs parallel, angrenzend zur Straße „Auf der Insel“

Im nördlichen Bereich des Trassenverlaufs soll sich der Lenneradweg östlich parallel in direkter Nachbarschaft zur vorhandenen Straße „Auf der Insel“ erstrecken, im weiteren südlichen Verlauf soll der geplante Fuß- und Radweg im Plangebiet mittig in der öffentlichen Grünfläche liegen.



Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. L 35 (Trassenvariante 3)

Positiv:

- unmittelbarer flussbegleitender Streckenverlauf, damit attraktiv und hohe Akzeptanz gegeben
- Erlebbarkeit der Lenne gegeben
- kein Konfliktpotential mit dem motorisierten Verkehr,
- Strecke ist verkehrssicher, da ein Begegnungsverkehr zwischen Radfahrenden und Kfz-Verkehr ausgeschlossen ist
- kein Eingriff in den Auenbereich, damit Schonung des sensiblen, wertvollen Auenbereichs
- Minimierung der Konflikte hinsichtlich des Artenschutzes (siehe ASP I)
- Minimierung von Gehölzrodungen im Bereich der Grünfläche, damit Reduzierung des Eingriffs

Negativ:

- zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich der Grünfläche
- Eingriff in Natur und Landschaft, Entfernung von Gehölzen
- Trasse liegt im Überschwemmungsgebiet der Lenne – Hochwassergefahr

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der Trassenführungen gegeneinander sowie nach Auswertung der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP I) hat sich die Trassenvariante 3 „Führung des Radwegs parallel, angrenzend zur Straße „Auf der Insel“ als die am ehesten geeignete und umsetzbare Trasse herauskristallisiert.

5.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Nach §1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltschützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, insbesondere auch

„... die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)...“
(§1a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB).

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur- und Landschaft zu erwarten sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Biotoptypenkartierung sowie Eingriffsbilanzierung sind als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

Der Eingriff erfolgt ausschließlich außerhalb der mit standorttypischen Gehölzen bestandenen Lenneaeue (Biototyp Bruch-, Auenwald). In diesem Bestand sind auch keine Maßnahmen geplant, die einen unmittelbaren Zugang zum Wasser ermöglichen.

Laut Planungsentwurf ist bei einer Ausbaubreite von 3,00 m von einer Flächenversiegelung von 1.345 m² auszugehen.

In Anlehnung an die Biotoptypenliste des Märkischen Kreises erfolgte die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Für das Plangebiet ergibt sich demnach ein Wert von 162.288 Biotopwertpunkten vor dem Eingriff und 152.747 Biotopwertpunkten nach dem Eingriff, wodurch eine Differenz von 9.541 Biotopwertpunkten vorliegt.

Nach Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen ergibt sich ein Wert von 162.154 Punkten, was ein Plus von 9.407 Punkten bedeutet.

Bei einem errechneten Biotopwertdefizit von 9.541 und einer Wertsteigerung von 9.407 Biotopwertpunkten nach Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktminderung, zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich aus der Eingriffsbilanzierung mit Kompensationsmaßnahmen in der Gesamtbilanzierung ein Minus von 134 Biotopwertpunkten.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 *Verkehrsfläche*

Der geplante Fuß- und Radweg ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan setzt daher nur Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" fest. Es erfolgt keine weitere detaillierte Unterteilung der Verkehrsfläche in befestigter Weg und Bankette. Festgesetzt ist eine Trassenbreite von 3,00 m, die mit asphaltierter Deckschicht ausgeführt wird, zusätzlich beidseitige Bankette von 0,50 m.

6.2 *Entwässerung*

Die Entwässerung des Niederschlagswassers des Radweges erfolgt über die öffentliche Grünfläche bzw. zur Lenne hin. Daraus ergibt sich keinerlei Gefahr für das Grundwasser. Auch die Minderung der Grundwasserneubildung ist aufgrund des geringen Querschnitts des geplanten Wegs vernachlässigbar gering. Nach alledem bestehen daher gegen das Vorhaben „Lenneradweg“ aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.

7. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

7.1 *Gesetzliche Grundlagen*

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die biologische Vielfalt im Land zu erhalten und eine Trendwende im Artenrückgang zu erreichen.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Artenschutzes immer berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des Speziellen Artenschutzes erfolgt nach §44 Abs. 1 und Abs.5 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben und ist nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden.

Der allgemeine Artenschutz nach BNatSchG § 37ff für alle übrigen Tier- und Pflanzenarten wird im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

7.2 *Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung*

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt und mit dem Märkischen Kreis als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wurde geprüft, ob durch die Umsetzung der Planung eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden die Lebensraumsprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen abgeglichen.

7.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Bei einer Entnahme von Strukturen, die als Brut- Ruhe- und Aufzuchtstätten im direkten Siedlungsumfeld genutzt werden wie z.B. Nistkästen etc.) kann es zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Feldsperling) kommen.

Bei Störung des Brutgeschäfts nicht geschützter Vogelarten ist auch mit einer Betroffenheit der planungsrelevanten Art Kuckuck zu rechnen, da diese Art als Brutschmarotzer auftritt und ihre Eier in das Gelege anderer Arten legt.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten gilt auch für die Auswirkungen durch Verlärmung. Immer stärker zunehmende Freizeitaktivitäten des Menschen wirken sich negativ auf die Bestandspopulationen der Wasseramsel aber auch anderer Arten wie Fledermäuse und Höhlenbrüter aus.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit bei Trassenvariante 3 nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen. Hingegen bei Realisierung der Trassenvariante 2 ist zurzeit von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Die sich aus den Kartierungen ergebenden bedeutsamen Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten machen eine Umsetzung der Variante 2 obsolet.

Das Vorhaben auf Grundlage der Trassenvariante 3 ist hingegen unter Berücksichtigung aller Einschränkungen bei der Erhebung der Ortsdaten als realisierbar einzustufen.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Brutens sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

8. Belange des Klimaschutzes

Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen auf das Mikroklima im Bereich des Bebauungsplanänderungsgebietes sind nicht zu erwarten.

Das im Bereich der Gehölzflächen vorherrschende „Waldklima“ verändert sich anlagebedingt durch den Gehölzverlust geringfügig in Richtung „Gewässerklima“; mit einer erheblichen Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse ist - unter Berücksichtigung von Ersatzpflanzungen im Böschungsbereich - jedoch nicht zu rechnen.

9. Hinweise

9.1 *Erarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub*

Sofern bei Aushubmaßnahmen, Erarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden oder Hinweise (sowohl optische als auch geruchliche) auf mögliche Bodenverunreinigungen entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Abteilung Umwelt und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) und der Märkische Kreis - Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02351/966-6385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen. (§4 Abs. 1 und 2 BBodSchG)

Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält. Sollten Recyclingbaustoffe oder Bodenaushub eingesetzt werden, der die o.g. Vorsorgewerte nicht einhält, ist das vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

9.2 *Bodenschutz*

Der Schutz des als schutzwürdig eingestuften semiterrestrischen Auenbodens besitzt hohe Priorität. Es sind besondere Schutzmaßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz zu ergreifen. Eine Zerstörung des Bodengefüges wirkt sich nachteilig auf die ökosystemaren Funktionen des Bodens aus.

9.3 *Bodendenkmäler*

Bei Bodeneingriffen im gesamten Bebauungsplangebiet können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/937542; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

9.4 *Kampfmittelbeseitigungsdienst*

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und über das Ordnungsamt der Stadt Iserlohn der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

9.5 Artenschutz

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, sind Gebäude, Gartenhäuser sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor dem Entfernen auf Bewohner zu begutachten.

Falls Gebäude Außenverkleidungen aufweisen, hinter denen Fledermäuse bevorzugt Quartier beziehen, sollten sämtliche Außenverkleidungen im Beisein einer fachkundigen Person entfernt werden. Bei dem Auffinden von Fledermäusen sind diese fachgerecht zu versorgen und in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.

Um auszuschließen, dass Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse durch die Arbeiten gestört, verletzt oder getötet werden sowie die Fortpflanzungsstätten gestört oder vernichtet werden, sollten die Fällarbeiten direkt im Anschluss an eine Begutachtung der Höhlung(en) im Zeitraum November / Dezember erfolgen.

9.6 Baumschutzsatzung

Die gültige Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn ist zu beachten. Vor Entfernung von geschütztem Baumbestand sind Ausnahmegenehmigungen beim Märkischen Stadtbetrieb Iserlohn/ Hemer (SIH) zu beantragen.

9.7 Natur- und Landschaftsschutz

Der Schutz von Gehölzen, Gebüschbereichen und Staudenfluren besitzt eine hohe Priorität. Die nicht in der Radwegtrasse liegenden und nicht von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche sind bereits vor Beginn der ersten Bautätigkeit durch im Auenbereich zulässige Schutzmaßnahmen zu sichern. Ein Überfahren der Wurzelbereiche stellt eine massive Schädigung des Gehölzbestandes dar und ist zu unterlassen.

10. Städtebauliche Daten und Flächenbilanzierung

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt:	22.476 m ²	=	100 %
davon sind			
Grünfläche	20.687 m ²	=	92 %
Wegefläche	1.789 m ²	=	8 %
davon			
Radweg	1.345 m ²		
Bankett	443 m ²		

Iserlohn, 17.08.2020

Thorsten Grote
Stadtbaurat